

Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle 2009 und neue Entwicklungen“

Thilo Weichert, Leiter des ULD

Symposium „Scoring – die Praxis der
Auskunfteien, deutsches Datenschutzrecht
und europäische Perspektiven“

Mittwoch, 20. Mai 2015

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz, Berlin



www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Situation 2009
- Fragestellungen der Studie
- Datenbasis, Anschriftendaten
- Wissenschaftlich anerkanntes mathematisch-statistisches Verfahren
- Auskunft
- Löschung / Berichtigung
- Kontrolle / Sanktionen
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung

Situation 2009

Offene Fragen zum Scoring u. a.:

- Sind Scores personenbezogene Daten?
 - Ist Scoring unzulässiges Profiling (Persönlichkeitsprofil)?
 - Welche Daten dürfen (nicht) verwendet werden?
 - Welche Qualität muss das Berechnungsverfahren haben?
 - Verhältnis zu § 10 KWG?
 - Qualitätssicherung und Kontrolle der Verfahren?
 - Welche Rechte haben die Betroffenen?
- > Antworten durch den Gesetzgeber in den §§ 28b, 34 BDSG im Interesse der Rechtssicherheit für alle

BDSG-Gesetzesänderungen 2009

- § 6a automatisierte Einzelfallentscheidung: Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Bewertungen
- § 28a Übermittlung an Auskunftsteien wird konkretisiert
- § 28b Scoring: berechneter Wahrscheinlichkeitswert künftigen Verhaltens mit Wirkung auf Vertrag, gemäß wissenschaftlich anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren, auf zulässiger Datenbasis, nicht ausschließlich mit Anschriftendaten, nach Unterrichtung der Betroffenen
- § 34 1x im Jahr unentgeltlich Auskunftserteilung über Scoreauskünfte der letzten 6 Monate, genutzte Datenarten, Zustandekommen und Bedeutung in allgemein verständlicher Form

Fragestellungen für die Studie

- Werden die Regeln beachtet?
 - Ist eine wirksamer Vollzug durch die Aufsichtsbehörden gesichert?
 - Sichern die Regeln einen ausreichenden Verbraucherdatenschutz?
-
- Literaturlauswertung
 - Befragung von Beteiligten (GP Forschungsgruppe)
 - Internationaler Vergleich (GB, F, S, USA)
 - Rechtliche Analyse
 - Zukunftsanalyse (mit Blick auch auf EU-DSGVO)

Datenbasis

- „Allgemein zugängliche Daten“ öffnet weiten Spielraum
 - AGG-Daten teilweise problematisch (z. B. Geschlecht, Religion, „sachlicher Grund“)
 - Sensible Daten (§ 3 IX BDSG) können künftig höhere Relevanz gewinnen
 - Datenqualität oft fragwürdig (Richtigkeit, Vollständigkeit)
- Lösungsvorschläge:
- Positiv- statt (indirekter) Negativkatalog jeweils bez. auf Scoring-Zweck (völliger Ausschluss sensibler Daten)
 - Klarstellung zur Beweislast
 - Klarstellung zu Sekundär- (Meta-)Daten

Anschriftendaten

- Regelung: keine ausschließliche Nutzung, Informations- und Dokumentationspflicht
- Praxis: oft entscheidendes Merkmal (mind. 50%?)
- Statistische Relevanz (+)
- Probleme: Redlining, Verstärkung sozialer Ausgrenzung, individuelle Diskriminierung

Lösung

- Verbesserte Kontroll- und Durchsetzungsmöglichkeiten (auch bzgl. Informationspflicht)
- Verbot von Anschriftendaten oder klarere quantitative/qualitative Einschränkung

Wissenschaftl. anerk. mathem.-stat. Verf.

- Verifikation von wiss. Testat durch Aufsicht praktisch nicht möglich
- Zukunft
- Zunehmende Relevanz von Bonitätsbewertung u. Scoring in allen Wirtschaftsbereichen
- Zunehmende Relevanz externer Scores
- selbstlernende Algorithmen (Kreditech)
- Nutzung Daten sozialer Netzwerke (Kreditech: 8.000 Indikatoren)

Lösungen:

- (Bereichsspezifische) Konkretisierung des Profilierungsverbots
- Einfachere Überprüfbarkeit der Wissenschaftlichkeit auch im Einzelfall
- Verbesserte Transparenz für den Betroffenen
- Zertifizierung der Verfahren (Anzeige- und Zulassungserfordernis)

Auskunftspflicht § 34 II S. 1 Nr. 1 BDSG

- Zeitliche Differenzierung (6 Monate statt 1 Jahr) hat keine Grundlage
- Auskunft über „Datenarten“ ist unbestimmt und verhindert (oft) Korrekturansprüche (Nachvollziehbarkeit schwierig bis unmöglich)
- BGH (28.01.2014, VI ZR 156/13): Vergleichsgruppe und Gewichtung sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Score ist von Art. 5 GG geschützte „Meinung“, hiergegen Verfassungsbeschwerde

Lösungen

- Auskunftsanspruch bzgl. Vergleichsgruppe und Gewichtung
- Gestufte umfassende Information über Verfahren
- One-Stop-Shop für Auskunftserteilung
- Aktive Auskunftspflicht bei Negativscores

Löschung / Berichtigung § 35 BDSG

- Einzelfallprüfung contra Fristenregelung
- Rspr.: Abschluss der InsO-Wohlverhaltensphase begründet keinen Löschanpruch > Fortwirkung der Insolvenz

Lösungen:

- Flexiblere Prüf- und (taggenaue) Löschfristen
- Explizite Regelung zur Restschuldbefreiung

Kontrolle und Sanktionen

- Verstöße gegen §§ 28a, 28 b BDSG nicht bußgeldbewährt
 - Fehlende Ressourcen zur Bewertung von Verfahren
- Lösungen
- Registrierung der Scoring-Anbieter, Verfahrens-Zertifizierung.
 - Ausweitung der aufsichtsrechtlichen Ermittlungs- und Sanktionsmittel
 - Verbraucherverbandsklagerechte
 - Verbesserung der individuellen Klagemöglichkeit (Auskunftsanspruch)
 - Konkretisierung von Anforderungen durch Verhaltensregeln (§ 38a BDSG) o. Ä.

Europ. Datenschutz-Grundverordnung

Art. 20 EU-DSGVO-E:

- Weitgehende Erlaubnis mit unbestimmten Rechtsbegriffen und Verfahrensanforderungen („angemessene Garantien“)
- Parlament: erhöhter Schutz vor Diskriminierung, durch bessere Auskunft
- Konkretisierungsmöglichkeit durch Gesetz, delegierte Rechtsakt o. Ä.

Handlungsbedarf

- Europaweiter Diskurs über (Bonitäts-)Scoring, Profiling und ähnliche Big-Data-Anwendungen
- Klärung des internationalen Anwendungsbereichs

***Studie „Scoring nach der Datenschutz-Novelle
2009 und neue Entwicklungen“***

Dr. Thilo Weichert

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein (ULD)

Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel

mail@datenschutzzentrum.de

<https://www.datenschutzzentrum.de>